

Betrifft: NÖ.Privatzimmervermietungsgesetz

B e r i c h t
des
Wirtschaftsausschusses.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 4.Juli 1968 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.V/1-Allg.69/22-1968 vom 18.Juni 1968, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem Bestimmungen über die Beherbergung von Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung erlassen werden (NÖ. Privatzimmervermietungsgesetz) beschäftigt und die Vorlage unter Vornahme einiger Abänderungen gebilligt.

Die Textänderungen sind in der Vorlage bereits verarbeitet und betreffen im wesentlichen:

- 1.) Der Kurztitel soll "NÖ.Privatzimmergesetz" lauten.
- 2.) Die Bestimmung des § 2 der zufolge die Privatzimmervermietung nur zu bestimmten Zeiten hätte ausgeübt werden können, wurde gestrichen, sodaß nunmehr die Privatzimmervermietung das ganze Jahr hindurch gestattet ist.
- 3.) Die Anzahl der Schlafstellen wurde von 6 auf 7 erhöht und das Alter der Personen, deren Schlafstellen bei der Berechnung der Gesamtzahl der Schlafstellen nicht mitgerechnet werden, von 14 auf 15 Jahre hinaufgesetzt.
- 4.) Die Bestimmungen über die Verlässlichkeit des Vermieters wurden neu gefaßt und insbesondere die Ausschlußzeit nach einer Verurteilung von 5 auf 3 Jahre herabgesetzt.

- 5.) Bei der Bestimmung, daß der Vermieter ein einfaches Frühstück abgeben darf, wurde das Wort "einfach" eliminiert.
- 6.) Eine wesentliche Änderung liegt aber darin, daß für die Erlangung der Berechtigung zur Privatzimmervermietung das Anzeigeverfahren an Stelle des ursprünglich vorgesehenen Genehmigungsverfahrens tritt.
- 7.) Die vorgesehenen Höchststrafen wurden von S 6000,-- bzw. 3 Wochen Arrest auf S 3000,-- bzw. 2 Wochen Arrest gesenkt.
- 8.) Für jene Vermieter, die bereits bisher die Privatzimmervermietung ausgeübt haben, wurden Übergangsbestimmungen geschaffen.
- 9.) Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes wurde mit 1.10.1968 festgesetzt.
- 10.) Aus dem Motivenbericht wurde jene Stelle herausgenommen, die sich mit einer unkorrekten Preisgestaltung bei der Privatzimmervermietung befaßt.
- 11.) Der Motivenbericht zu § 2 Abs.1 wurde dahin ergänzt, daß auch ein vom sonstigen Wohnungsverband räumlich getrenntes Wohnhaus, z.B. die Ausgedingewohnung, Bestandteil der Wohnung des Vermieters ist.